

Merkblatt Versicherungen

1 Grundsätzliches

Studierende sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherungen der PH Zug schliessen Leistungen für die Studierenden aus.

2 Krankenversicherung und Unfaldeckung

2.1 Grundsatz

Gemäss dem geltenden Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) muss jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz eine Versicherung für Krankenpflege abschliessen. Ebenfalls muss die obligatorische Unfaldeckung miteingeschlossen werden. Diese Grundversicherung bietet allen Versicherten denselben Leistungsumfang. Es besteht bezüglich der Krankenversicherung freie Wahl.

2.2 Abweichung vom Grundsatz bezüglich Unfaldeckung

Studierende, die im Rahmen von mind. 8 Arbeitsstunden pro Woche bei einem Arbeitgeber angestellt sind, sind über die Unfallversicherung des Arbeitgebers versichert und können daher die Unfaldeckung aus der obligatorischen Krankenkasse ausschliessen. Es wird allerdings empfohlen, diesen Ausschluss nur bei längerer Dauer der Erwerbstätigkeit und Vorliegen eines entsprechenden Arbeitsvertrages vorzunehmen. Nach Ablauf der Erwerbstätigkeit ist jede Person wieder selber für den Versicherungsschutz bei Unfall verantwortlich.

2.3 Ausländische Studierende

Ausländische Studierende haben für einen genügenden privaten Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Ist dieser nicht über eine Versicherung im Herkunftsland sicher gestellt, so muss eine obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG in der Schweiz abgeschlossen werden.

3 Privathaftpflicht-Versicherung

Eine Privathaftpflichtversicherung umfasst Personen- und Sachschäden, welche die versicherte Person zu verantworten hat. Allen Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, eine persönliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen, um sich so gegen Schadenersatzansprüche von Drittpersonen zu versichern. Dies gilt auch für sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen des Studiums an der PH Zug entstehen können.

4 AHV-Beitragspflicht (Altersvorsorge)

4.1 Nicht-Erwerbstätige Studierende

Nichterwerbstätige Studierende oder Studierende mit einem Jahresgehalt von *unter* Fr. 4555.00 müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe von Fr. 480.00 jährlich (Mindestbetrag) einbezahlen. Die Beiträge sind direkt an die Ausgleichskasse Zug (bedingt durch den Standort der PH Zug) zu entrichten. Eine Zahlung des Beitrags hat lückenlos zu erfolgen. Fehlende Beitragsjahre erwirken eine Kürzung der jeweiligen Rente.

4.2 Erwerbstätige Studierende

Erwerbstätige Studierende, mit einem Jahresgehalt von *mind.* Fr. 4555.00, müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge in die AHV, IV und EO einbezahlen. Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber direkt an die Ausgleichskasse entrichtet. Diese Regelung ist nur dann gültig, wenn der Arbeitgeber die AHV abrechnet. Eine periodische Selbstkontrolle ist empfehlenswert.

5 Gut zu wissen

5.1 Prämienreduktion und Prämienverbilligung

Allgemeine Informationen und eine Übersicht über Prämienvergleiche sind zu finden unter:

<http://www.priminfo.ch/praemien/beratung/de/index.php>

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewähren die Krankenversicherungen eine günstigere Prämie. Informationen dazu, sind bei den jeweiligen Krankenkassen selbst einzuholen.

Für die Überprüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung ist im Kanton Zug die Gemeinde-stelle des Wohnorts zuständig. Dort kann ein entsprechender Antrag eingereicht werden. Eine Übersicht der zuständigen Stellen bei anderen Kantonen findet sich unter:

<http://www.priminfo.ch/praemien/verbilligung/de/index.php>

5.2 Informationen für Studierende aus dem Ausland

Bei keinem oder einem monatlichen Gehalt *unter* Fr. 3`500.00 brutto stehen ausländischen Studierenden unter www.swisscare.ch günstige Angebote für die obligatorische Krankenversicherung zur Verfügung.

6 Formulare und Dokumente

Das Formular für einen Antrag auf Prämienverbilligung für im Kanton Zug wohnhafte Studierende ist zu finden unter: <http://www.akzug.ch/dynamic/page.asp?seiid=27>

Das Formular für Nichterwerbstätige (AHV Beitragspflicht) ist zu finden unter:

<http://www.akzug.ch/dynamic/page.asp?seiid=38>

Impressum

Ausarbeitung: Kanzlei

Verabschiedung: Ausbildungsleitung

Zug, 4. Mai 2015